



**Anlage 1 „Verbindliche Verpflichtung“
zum
Zwischennachweis
zur
Zuwendung für die
Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0**

1	Zuwendungsempfänger/in gem. Ziffer (1) des Zwischennachweises zur Zuwendung für die Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte
2	Angaben zum Verkäufer/zur Verkäuferin
2.1	Firmen- oder Unternehmensbezeichnung bzw. Vorname und Familienname
2.2	Straße und Hausnummer
2.3	PLZ und Ort
3	Erklärung zum Fahrzeug/zu den Fahrzeugen
	Der/Die o. g. Zuwendungsempfänger/in ist gegenüber o. g. Verkäufer/in eine verbindliche Verpflichtung (verbindliche Bestellung oder Abschluss des Kaufvertrags) für (Anzahl) Fahrzeug/e eingegangen, welche/s (jeweils)
3.1	Kraftfahrzeug/e der Fahrzeugklasse N ₂ oder N ₃ ist/sind und
3.2	eine zulässige Gesamtmasse von mindestens 7.500 kg besitzt/besitzen und
3.3	der Schadstoffklasse Euro VI angehört/angehören <u>oder</u> über Elektro- oder Wasserstoff-/Brennstoffzellantrieb im Sinne des § 2 Nummer 2, 3 und 4 des Elektromobilitätsgesetzes verfügt/verfügen und
3.4	im Fall der Schadstoffklasse Euro VI
3.4.1	im Zeitpunkt der Auslieferung mit rollwiderstandsoptimierten Reifen ausgestattet sein wird/werden, die mit der Energie-Effizienz-Klasse A oder B gekennzeichnet sind, <u>oder</u>
3.4.2	im Zeitpunkt der Auslieferung nicht mit rollwiderstandsoptimierten Reifen ausgestattet sein wird/werden, die mit der Energie-Effizienz-Klasse A oder B gekennzeichnet sind (Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung ¹),
	und
3.5	über ein Abbiegeassistenzsystem verfügen wird/werden, welches die gesamte Nummer 2 der durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Verkehrsblatt vom 15. Oktober 2018 bekannt gemachten Empfehlungen erfüllt, und
3.6	das Produktionsjahr 2021 oder jünger aufweist/aufweisen und
3.7	die durchschnittlichen CO ₂ -Emissionen der Fahrzeuguntergruppe ² unterschreitet/unterschreiten. ¹
	Ort, Datum
	Stempel, Unterschrift (des o. g. Verkäufers/der o. g. Verkäuferin)

¹ Beachten Sie die Hinweise auf Seite 2.

² der es/sie gemäß Tabelle 1 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates zugeordnet ist/sind

Hinweise

Zu den Reifen:

Sollte das Neufahrzeug nicht mit Reifen der Energieeffizienzklasse A oder B ausstattbar sein (weder bei Auslieferung durch den Erstausrüster (sog. OEM - Original Equipment Manufacturer) noch im Wege der Nachrüstung), weil die genannten Effizienzklassen für dieses Fahrzeug dauerhaft nicht verfügbar sind (Lieferengpässe fallen nicht hierunter) oder nicht dem Verwendungszweck des Fahrzeugs entsprechen, ist dies bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen für die Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeuge unschädlich.

Dieser Umstand ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine Herstellerbescheinigung des Erstausrüsters oder, falls trotz entsprechender Versuche keine Nachrüstung möglich ist, durch eine Eigenerklärung des Antragstellers erfolgen. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch verpflichtet, die unter Effizienzgesichtspunkten bestmögliche dem Verwendungszweck des Fahrzeugs entsprechende Reifenklasse montieren zu lassen.

Zur Unterschreitung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Fahrzeuguntergruppe:

Soweit das Neufahrzeug keiner Untergruppe gemäß Tabelle 1 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates unterliegt, ist dies durch eine gesonderte Herstellerbescheinigung nachzuweisen.